

# Weniger Steuern für Aktionäre

**Dividende** Der Kampf gegen die Doppelbesteuerung ist in vollem Gang

**Das eidgenössische Parlament will Privatpersonen bei der Besteuerung von Dividenden offenbar mehr entlasten als der Bundesrat.**

In der Schweiz entrichten die Aktiengesellschaften (AG), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Genossenschaften auf den erwirtschafteten Gewinnen im Kanton und beim Bund Gewinnsteuern. Schütten die Gesellschaften die Gewinne aus, müssen die Aktionäre oder die Gesellschafter die Dividenden nochmals versteuern. Und zwar als Einkommen, wenn sie eine natürliche Person sind, oder als Gewinn, wenn sie ein Unternehmen sind.

Wirtschaftlich wird somit der gleiche Gewinn zweimal besteuert: einmal bei der Gesellschaft und einmal beim Aktionär. Der Staat belastet mithin die Gewinne doppelt. Davon betroffen sind alle Kapitalgesellschaften, von den grössten bis zu den kleinsten.

Ein Beispiel: Karin und Christian Keller halten zusammen alle Aktien der Keller AG. Die Keller AG erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2005 einen Gewinn vor Steuern von 100'000 Franken. Die Keller AG schüttet aus diesem Gewinn eine Dividende von 50'000 Franken aus. Steuerlich bedeutet das: Die Keller AG muss den Gewinn von 100'000 Franken versteuern. Die Dividende von 50'000 gehört zum steuerbaren Einkommen der Kellers. Im Umfang von 50'000 erfolgen somit eine Gewinnbesteuerung bei der Gesellschaft und eine Einkommensbesteuerung bei den Aktionären. Und zwar beim Kanton und beim Bund.

## **Mehrfachbelastungen**

Wenn die Aktien einer Gesellschaft nicht von natürlichen Personen, sondern von andern Unternehmen gehalten werden, kommen eine oder mehrere Belastungsstufen hinzu. Würden beispielsweise bei der Keller AG die Aktien nicht direkt von den Eheleuten, sondern von ihrer eigenen Keller Holding AG gehalten, würden die Gewinne der Keller AG ohne jegliche gesetzliche Entlastungen nicht zweimal, sondern sogar dreimal besteuert: Die Keller AG selber müsste den Gewinn versteuern, die Keller Holding AG die Dividenden der Keller AG und die Eheleute Keller die Dividenden der Keller Holding AG.

Zur Milderung solcher Mehrfachbelastungen werden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entlastet, wenn sie in bestimmtem Umfang Aktien halten: Man spricht dabei von Beteiligungsabzug, Holdingprivileg, Besteuerung als Domicilgesellschaft oder als gemischte Gesellschaft. Die Doppelbelastung von Unternehmen und natürlichen Personen, die Aktien besitzen, bleibt dabei aber bestehen.

Zurzeit wird auf eidgenössischer Ebene über die Einführung von Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung diskutiert. Diese setzen bei den Aktionären an. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II schlägt der Bundesrat eine Teilbesteuerung von Dividenden vor: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen sollen bei der direkten Bundessteuer nicht mehr voll, sondern im Umfang von 80 Prozent der Besteuerung unterliegen. Dividenden auf Beteiligungen, die zum Geschäftsvermögen eines Selbstständigerwerbenden gehören, sollen zu 60 Prozent

besteuert werden. Und den Kantonen soll erlaubt werden, in ihren Steuergesetzen ebenfalls eine Teilbesteuerung von Dividenden vorzusehen.

Die vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat unlängst vorgeschlagen, bei den natürlichen Personen die Gewinnausschüttungen nur noch im Umfang von 50 Prozent dem übrigen steuerbaren Einkommen zuzurechnen. Was die direkte Bundessteuer auf dem Geschäftsvermögen betrifft, hält die Kommission es für angemessen, die Teilbesteuerung der Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und anderen geldwerten Vorteile ebenfalls nur auf 50 Prozent anzusetzen und nicht, wie vom Bundesrat vorgesehen, auf 60 Prozent.

Das geltende Steuerharmonisierungsrecht des Bundes schreibt den Kantonen zwingend vor, Gewinnsteuern zu erheben und Dividenden beim Aktionär voll zu besteuern. Zur Milderung können die Kantone einzig tarifliche Massnahmen vorsehen, also Entlastungen beim Steuertarif. Im Kanton Aargau beispielsweise hat der Regierungsrat in seinem Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes vorgeschlagen, dass Dividenden zum halben Satz des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert werden, wenn eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent vorliegt, der Sitz der ausschüttenden Gesellschaft in der Schweiz ist und diese die ausgeschütteten Gewinne versteuert hat (Halbsatzverfahren). Die vorberatende Grossrats-Kommission verlangt, dass die Dividenden zu einem Viertel des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert werden.

Eines ist sicher: Die Bestrebungen, die steuerliche Doppelbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften zu mildern, sind im vollen Gang. In den kommenden Monaten werden die Gesetzgeber auf eidgenössischer Ebene darüber entscheiden, welche Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung eingeführt werden.

**© Aargauer Zeitung | Ausgabe vom 08.04.2006**